

Geschäftsverzeichnissnr. 947
Urteil Nr. 74/96 vom 11. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 12. April 1995 zur Abänderung von Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben von der Wallonischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. April 1995 zur Abänderung von Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1995).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 21. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7/9, 1000 Brüssel, mit am 31. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 16. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 19. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 22. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 17. September 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. März 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter G. De Baets ergänzt, der an die Stelle des am 2. September 1996 verstorbenen Richters L.P. Suetens tritt.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996

- erschienen

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RÄin R. Heijse, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. B. Druart und P. Goblet, Beamte beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Gesetzes*

Das Gesetz vom 12. April 1995 zur Abänderung von Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten EStGB 1992 genannt), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1995, bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 15. § 1. Der Katastralertrag ermäßigt sich je nach Dauer und Umfang des Leerstehens, der Betriebsunterbrechung oder der Unproduktivität,

1° wenn eine unmöblierte bebaute Immobilie im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang leergestanden und keine Erträge abgeworfen hat;

2° wenn Geschäfts- und Betriebseinrichtung ganz oder zu einem Teil, der mindestens 25 Prozent des diesbezüglichen Katastralertrags entspricht, mindestens 90 Tage lang stillgelegen hat;

3° wenn eine bebaute Immobilie oder Geschäfts- und Betriebseinrichtung ganz oder zu einem Teil, der mindestens 25 Prozent des diesbezüglichen Katastralertrags entspricht, zerstört ist.

§ 2. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind zu prüfen für jede Katasterparzelle bzw. jeden Teil einer Katasterparzelle, wenn dieser Teil entweder eine separate Wohnung bildet, oder eine Produktions- oder Betriebsabteilung bzw. -unterabteilung, die einzeln funktionieren oder separat betrachtet werden kann, oder aber eine Einheit, die von den anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt und einzeln katastriert werden kann.

§ 3. Die Unproduktivität muß unfreiwillig sein. Sie ist nicht zur Genüge erwiesen, wenn der Steuerpflichtige sich darauf beschränkt, die Immobilie gleichzeitig zur Miete und zum Kauf anzubieten. '

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1996 in Kraft. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Erster Klagegrund

A.1.1. Die wichtigste Neuerung, die durch das Gesetz vom 12. April 1995 eingeführt werde, bestehe darin, daß bestätigt worden sei, daß der bloße Nachweis, daß eine Immobilie zur Miete und/oder zum Kauf angeboten werde, nicht als ausreichender Beweis für die unfreiwillige Beschaffenheit der Unproduktivität gelten könne, wenn diese sich über eine angemessene Frist hinaus erstrecke. Der föderale Gesetzgeber sei also tätig geworden, um nur die unfreiwillig leerstehenden Wohnungen die Ermäßigung des Katastralertrags genießen zu lassen. Wie aus der Vorarbeiten hervorgehe, sei mit diesem Gesetz offensichtlich eine Zielsetzung im Bereich der Wohnungspolitik, insbesondere im Bereich der sozialen Wohnungspolitik verfolgt worden; im selben Sinne ziele es darauf ab, eine Maßnahme einzuführen, die als Ergänzung zu den durch gewisse Gemeinden auf leerstehende Wohnungen erhobenen Steuern zu verstehen sei.

A.1.2. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aus; es wird vorgebracht, daß dieser zur Einführung eines Systems der Mitentscheidung führe, indem die vom föderalen Gesetzgeber durchgeführte Änderung der Bestandteile, auf die sich diese Bestimmung beziehe, von der Zustimmung der Regionalregierungen abhängig gemacht werde. Im vorliegenden Fall gehe weder aus der Präambel des Gesetzes, noch aus den Parlamentsdokumenten hervor, daß das Gutachten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Flämischen Regierung eingeholt werden wäre. Auf jeden Fall sei der Verfasser der vorliegenden Klage niemals gebeten worden, sein Gutachten zu dem Text, aus dem das Gesetz vom 12. April 1995 hervorgegangen sei, abzugeben. Demzufolge sei dieses Gesetz das Ergebnis einer Zuständigkeitsüberschreitung, die kraft Artikel 124bis der Verfassung der Zensur des Hofes unterliege.

Zweiter Klagegrund

A.1.3. Ein zweiter Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zur Reform der Institutionen (siehe A.4.10) sowie gegen Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aus. Es wird vorgebracht, daß das angefochtene Gesetz sich anscheinend darauf beschränke, eine Angelegenheit zu regeln, die kraft Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre, aber aufgrund der Art und Weise, wie die Angelegenheit geregelt werde, zur Folge habe, daß die Ausübung der durch den Sondergesetzgeber kraft des vorgenannten Artikels 4 § 4 den Regionen vorbehaltenen Zuständigkeiten unmöglich gemacht werde.

A.1.4. Zwar passe das Gesetz vom 12. April 1995 dadurch, daß es den Katastralertrag ändere, *a priori* tatsächlich in den Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Föderalstaates, aber nichtsdestoweniger werde mit diesem Gesetz eindeutig eine Zielsetzung im Bereich der Wohnungspolitik verfolgt, bei der es sich um eine Regionalkompetenz handle. Außerdem habe der Föderalstaat dadurch, daß er auf diese Art und Weise seine Zuständigkeit bezüglich der Festsetzung des Katastralertrags ausgeübt habe, die Ausübung der Zuständigkeit der Regionen bezüglich der Befreiung vom Immobilienvorabzug im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen im Grunde unmöglich gemacht.

Aus einem Schreiben vom 4. Dezember 1995, in dem der Finanzminister dem für das Wohnungswesen zuständigen Minister der Wallonischen Region folgendes schreibe: « Meines Erachtens haben die übrigen zwei Regionen ihren Kompetenzbereich überschritten, indem sie Artikel 257 ⁴ EStGB abgeändert haben, obwohl festzustellen ist, daß durch die Verweisung von Artikel 15 auf Artikel 257 ⁴ die Änderung, die durch das Gesetz

vom 12. April 1995 vorgenommen wurde, die regionalen Änderungen überflüssig macht, weil, da sie die gleichen Zielsetzungen verfolgen, kein Erlaß oder keine Ermäßigung des Immobilienvorabzugs im Falle des freiwilligen Leerstehens mehr bekommen werden kann », gehe das Vorhandensein einer Zuständigkeitsüberschreitung durch die Föderalbehörde hervor. Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Hofes (siehe insbesondere die Urteile Nrn. 4/95 und 58/95) habe der föderale Gesetzgeber, sobald mit einer Steuer Zielsetzungen verfolgt würden, die die Regionen aufgrund der ihnen zugewiesenen sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt seien, nämlich dafür Sorge zu tragen, daß die Ausübung der Regionalkompetenz weder unmöglich gemacht noch übertriebenermaßen erschwert werde.

Dies sei hier nicht der Fall gewesen, was durch das Nichtvorhandensein einer Konzertierung vor der Annahme des Gesetzes bestätigt werde.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.2.1. Der Klagegrund sei unbegründet, denn die angefochtene Bestimmung sei dem Gegenstand von Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes fremd und ändere insbesondere keineswegs die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs, auch wenn die angefochtene Bestimmung sich tatsächlich auf den Immobilienvorabzug beziehe. Diese Zuständigkeit, die das Finanzierungssondergesetz somit dem föderalen Gesetzgeber vorbehalte, bedeute nämlich nicht, daß dieser Gesetzgeber die Befreiungen oder Ermäßigungen des Katastralertrags an sich ändern könne, sondern beziehe sich ausschließlich auf die Berechnung bzw. auf die Art der Berechnung des Katastralertrags gemäß den Artikeln 472 ff. EStGB 1992, was auf diese Weise den Regionen versagt worden sei.

A.2.2. Das angefochtene Gesetz, das die Ermäßigungen des Katastralertrags « wegen Unproduktivität » ändere, lasse die Festsetzung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs unberührt; vielmehr betreffe es die Ermäßigungen oder Befreiungen von dieser Erhebungsgrundlage und demzufolge die Ermäßigungen oder Befreiungen von allen darauf erhobenen Steuern, und zwar von der Steuer auf Einkünfte aus in Belgien gelegenen Immobilien (Artikel 7 EStGB 1992), für die der föderale Gesetzgeber zuständig sei, und von dem Immobilienvorabzug (Artikel 205 EStGB 1992), für den der regionale Gesetzgeber zuständig sei. Diese Ermäßigungen und Befreiungen stünden in keinem Zusammenhang zum vorgenannten Artikel 4 § 4, da sie nicht unter den in diesem Artikel erwähnten Bestandteilen aufgeführt seien.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.2.3. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behaupte, sei die Föderalregierung nicht *a priori* aufgrund von Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes sachlich zuständig gewesen, die angefochtene Rechtsnorm anzunehmen; sie sei dies nur zum Teil gewesen, und somit könne auch von einer Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der die Zuständigkeit des betreffenden Gesetzgebers voraussetze, nicht oder nur in beschränktem Maße die Rede sein.

A.2.4. Der Klagegrund der Wallonischen Regierung sei insofern begründet, als er ausschließlich von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgehe, und zwar unabhängig von der Steuerkompetenz des Föderalstaates.

Als zuständigkeitsrechtliche Grundlage einer steuerlichen Maßnahme genüge die den jeweiligen Gesetzgebern durch Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung in der gleichen Formulierung zugewiesene Zuständigkeit, Steuern zu erheben, welche also eine « parallele Zuständigkeit » darstelle, jedoch nur insofern, als die betreffende steuerliche Maßnahme nur eine Finanzierungsfunktion, gegebenenfalls eine Umverteilungsfunktion erfülle, nicht aber, wenn damit hauptsächlich eine Anreizfunktion bzw. eine abratende Funktion bezweckt werde. Es sei demzufolge erforderlich, daß die fragliche nichtsteuerliche Angelegenheit dem betreffenden Gesetzgeber zugewiesen worden sei.

A.2.5. Die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes sei jedoch keineswegs - und sicherlich nicht ausschließlich - steuerlicher Art; sie bestehe ausschließlich und somit hauptsächlich darin, das Angebot auf dem Wohnungsmarkt zu vergrößern, um auf diese Art und Weise das spekulative Leerstehen und die Wohnungsnot

zu bekämpfen. Da die angefochtene Bestimmung eine Maßnahme bezüglich des Wohnungswesens sei, verstoße sie gegen Artikel 39 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Von der Flämischen Regierung vorgebrachter neuer Klagegrund

A.2.6. Das angefochtene Gesetz zeitige eine zweifache steuerliche Wirkung - es ändere die Befreiungen von der Einkommensteuer (auf in Belgien gelegene Immobilien) und die Befreiungen vom Immobilienvorabzug; zwar falle die Einkommensteuer in den Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers und der Immobilienvorabzug in den Kompetenzbereich des Regionalgesetzgebers, aber beiden liege der Katastralertrag zu grunde.

A.2.7. Der Immobilienvorabzug sei eine Regionalsteuer, und die Regionen seien durch Artikel 4 § 2 des Finanzierungs-sondergesetzes dazu ermächtigt worden, den Satz und die Befreiungen vom Immobilienvorabzug zu ändern. Es sei davon auszugehen, daß er an jenem Ort, wo die Immobilie gelegen sei, zu lokalisieren sei (Artikel 5 § 2 desselben Gesetzes).

Indem der föderale Gesetzgeber die Ermäßigung des Katastralertrags im allgemeinen abgeändert und sich nicht auf eine Änderung dieser Ermäßigung, soweit sie im Bereich der bei der Festsetzung der Einkommensteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen Folgen zeitige, beschränkt habe, habe er auch die Befreiung vom Immobilienvorabzug geändert und sich also teilweise eine Regionalkompetenz angemaßt.

In diesem letztgenannten Maße, d.h. insofern, als die durch das angefochtene Gesetz geänderte Ermäßigung des Katastralertrags sich auf den Immobilienvorabzug auswirke, habe der föderale Gesetzgeber gegen eine durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschrift verstoßen.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.3.1. Wie aus den Vorarbeiten hervorgehe, gehöre die angefochtene Maßnahme zum Bereich der Wohnungspolitik und bezwecke sie die Bekämpfung der Spekulation. Die Notwendigkeit einer solchen Politik lasse sich insbesondere in Brüssel spüren, und der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt habe Maßnahmen bezüglich des Immobilienvorabzugs ergriffen (Ordonnanz vom 13. April 1995), die von Artikel 257 4° EStGB 1992 abweichen würden, indem die Bedingungen festgelegt würden, die die leerstehenden und unproduktiven Immobilien auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zu erfüllen hätten, um einen Erlaß oder eine anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs genießen zu können. Diese Maßnahmen seien vom Ministerrat angefochten worden (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 913), der geltend mache, daß das hier bestrittene Gesetz (welches ebenfalls anwendbar sei, was die darin festgelegten Bedingungen in bezug auf den Immobilienvorabzug betrifft) und die Brüsseler Änderung ein und dieselbe Zielsetzung verfolgen würden, weshalb der theoretische Nutzen der zweiten Änderung entfalle.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.3.2. Dieser Klagegrund sei selbstverständlich begründet. Außerdem hätte die nicht beantragte Zustimmung es ermöglicht, das Fehlen eines Zusammenhangs zu verhindern, welches die föderale Regierung - vergebens - in ihrer Klage als Vorwurf gegen die Brüsseler Ordonnanz vom 13. April 1995 geltend mache.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.3.3. Dieser Klagegrund sei ebenfalls begründet, denn die Zielsetzung, die mit der Wohnungspolitik zusammenhänge, werde in den Vorarbeiten eindeutig angegeben; die Behauptungen, die der Ministerrat in seiner Klage gegen die Brüsseler Ordonnanz vom 13. April 1995 vorgebracht habe und denen zufolge diese Ordonnanz wegen der Annahme des ihr angefochtenen Gesetzes überflüssig wäre - was nicht zutrefe -, würden zeigen, daß das letztgenannte Gesetz die Ausübung der Regionalkompetenzen im Bereich des Wohnungswesens unmöglich gemacht habe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.4.1. Das Gesetz vom 12. April 1995 ergebe sich aus einer parlamentarischen Initiative, die vom Verfasser des ursprünglichen Vorschlags eingehend abgeändert worden sei. Die Wallonische Regierung zitiere durcheinander Auszüge aus dem Bericht der Finanzkommission, ohne den Wortlaut anzugeben, auf den sie sich bezögen. Im Grunde werde die wirkliche Tragweite des Änderungsantrags - und demzufolge die Absicht des Gesetzgebers - in der Begründung dargelegt, die im Dokument Nr. 984/3 enthalten sei.

A.4.2. Der Brief, den der Finanzminister am 4. Dezember 1995 dem für das Wohnungswesen zuständigen wallonischen Minister zugesandt habe und der ebenfalls von der Wallonischen Regierung zitiert werde, dürfe nicht vom Kontext losgelöst werden; in diesem Schreiben habe der Finanzminister auf einen Brief geantwortet, in dem der wallonische Minister erklärt habe, daß er das Leerstehen bebauter Räume, die für Wohnungszwecke verwendet werden könnten, effizienter habe bekämpfen wollen, und in dem er angegeben habe, daß er steuerliche Maßnahmen in diesem Sinne in Erwägung bezogen habe. Der wallonische Minister habe dabei die Artikel 15 § 1 1° und 257 4° EStGB 1992 zitiert. Der Finanzminister habe unter Bezugnahme auf die Gesetze vom 6. April 1995 (Agenturen für soziale Wohnungen) und 12. April 1995 geschrieben, daß diese Maßnahmen den Erwartungen der Region vollkommen entsprochen hätten, wenn die Regionalregierungen berechtigterweise das Einfrieren der bebauten Räume, die für Wohnungszwecke verwendet werden könnten, bekämpfen wollten; somit würden sie sowohl durch eine positive Maßnahme, die die Eigentümer anrege, ihre Immobilien zur Miete anzubieten, als auch durch eine Bestrafungsmaßnahme im Falle des freiwilligen Leerstehens unterstützt.

Hinsichtlich des ersten von der Wallonischen Regierung vorgebrachten Klagegrunds

A.4.3. Die Situierung der angefochtenen Maßnahme im EStGB 1992 gebe an, daß sie eine Änderung des Katastralertrags als Bestandteil der Erhebungsgrundlage der Personensteuer beinhalte. Diese Steuer sei nicht in der Liste der Regionalsteuern enthalten, die in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 aufgeführt

würden, und stelle eine ausschließliche Zuständigkeit der Föderalbehörde dar (Artikel 170 der Verfassung).

Die Zustimmung der Wallonischen Regionalregierung, auf die sich Artikel 4 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes beziehe, sei also nicht erforderlich gewesen, da es sich nicht um eine unmittelbare Änderung der Erhebungsgrundlage, auf der die Berechnung des Immobilienvorabzugs beruhe, handele.

A.4.4. Artikel 4 des Sondergesetzes, der genau auf die Verfassungsvorschrift abgestimmt sei, sei im Sinne jener Auslegung aufzufassen, die traditionsgemäß dem Wortlaut dieser Bestimmung vermittelt werde. Der *Steuergegenstand*, dessen Änderung auf eine Änderung des Finanzierungs-sondergesetzes hinauslaufe, sei das Einkommen, das hinsichtlich der Immobilien nicht ausdrücklich durch das Gesetzbuch definiert werde. Für diese Immobilien sei die *Erhebungsgrundlage* hinsichtlich des Immobilienvorabzugs der Katastralertrag und hinsichtlich der Personensteuer der Katastralertrag bzw. die eingenommene und deklarierte Miete. Der Katastralertrag sei ein mutmaßliches Einkommen, welches von der Verwaltung bewertet werde.

A.4.5. Der angefochtene Artikel 15 habe nur zum Ziel, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Steuerpflichtige die Vermutung der Besteuerbarkeit umkehren könne. Er enthalte eine negative Definition des Steuergegenstands (es gebe keinen steuerbaren Gegenstand, wenn weder *usus* noch *fructus* vorhanden sei, d.h. « wenn die Immobilie leergestanden und keine Erträge abgeworfen hat », nach Artikel 15 § 1 1°); er trage zur Festlegung der Erhebungsgrundlage bei, d.h. des Betrags, auf dessen Grundlage die Steuer berechnet werde (der Katastralertrag könne auf Null reduziert werden, je nach der Dauer des Leerstehens und der Unproduktivität der Immobilie); schließlich organisiere er die *Beweisführung*, welche dem Steuerpflichtigen obliege, wenn er eine Beschwerde einreiche, um eine Ermäßigung des steuerbaren Katastralertrags zu erwirken. Dies sei eben der Berührungspunkt mit dem Immobilienvorabzug, weil er in Verbindung mit Artikel 367 EStGB - dem zufolge eine Beschwerde gegen eine auf fragliche Bestandteile festgesetzte Steuer von Amts wegen für die übrigen, auf dieselben Bestandteile (hier die Erhebungsgrundlage) festgesetzten Steuern gelte - der aufgrund dieses Artikels eingereichten Beschwerde im Bereich der Personensteuer Geltung verschaffe, was den Immobilienvorabzug betrifft, und umgekehrt.

Indem der Steuerpflichtige anhand einer Beschwerde die Ermäßigung des steuerbaren Katastralertrags fordere, mache er nämlich das völlige oder teilweise Nichtvorhandensein von Einkünften im Laufe des betreffenden Besteuerungszeitraums geltend. Indem der Regionaldirektor in seiner Entscheidung die Ermäßigung des Katastralertrags gewähre, setze er die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs und der Personensteuer vorkommendenfalls auf Null herab.

A.4.6. Diese Herabsetzung ergebe sich allerdings nicht aus einer Befreiungsmaßnahme. Eine Befreiung könne nur dann gewährt werden, wenn vorher eine Erhebungsgrundlage vorhanden sei, da die Gewährung einer Befreiung eine Vergünstigung darstelle. Wenn die Erhebungsgrundlage mit Null bewertet werde, so sei dies der Befreiung grundsätzlich fremd, weil im erstgenannten Fall von keiner Gewährung eines gesetzlichen Vorrechts die Rede sei, sondern nur von der Anwendung der allgemeinen Vorschriften. Wenn der Katastralertrag *prorata temporis* ermäßigt werde, so sei der Erlaß bzw. die Ermäßigung des Immobilienvorabzugs im Anschluß an die Ermäßigung des Katastralertrags lediglich die unausweichliche und korrelative Folge einer Überbesteuerung, da der Immobilienvorabzug ursprünglich auf einer zu hohen Grundlage festgesetzt und also berechnet worden sei. Demzufolge handele es sich nicht darum, eine Befreiung des Katastralertrags zu gewähren, sondern eine Ermäßigung desselben wegen einer Überbewertung *prorata temporis*, so daß, auch wenn jede Änderung von Artikel 15 EStGB durch die in Artikel 257 4° enthaltene Verweisung im Bereich des Immobilienvorabzugs Folgen zeitige, daraus allerdings nicht hervorgehe, daß der Staat hinsichtlich eines Grundes zur Befreiung vom Immobilienvorabzug gesetzgeberisch aufgetreten wäre. Die Immobilie werde nicht vom Immobilienvorabzug « befreit »; sie sei nicht steuerbar, so daß der Steuerpflichtige gemäß Artikel 251 den Immobilienvorabzug nicht zu entrichten habe.

A.4.7. Diese Bindung zwischen der Personensteuer und dem Immobilienvorabzug sei nicht einmalig, da es ein ähnliches Verhältnis zwischen Artikel 12 § 1 und Artikel 253 1° EStGB 1992 gebe. Der Staatsrat, der am 22. Dezember 1995 vom Präsidenten des Senats darum gebeten worden sei, ein Gutachten abzugeben - und zwar aufgrund des Bemühens des Senats, die Zuständigkeiten der Teilentitäten zu beachten -, habe erkannt, daß Artikel 12 § 1, der durch den vom Senat geprüften Entwurf abgeändert worden sei, tatsächlich zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-20/5). Demzufolge habe der Föderalstaat keineswegs die Zustimmung der Regionen einholen müssen, da Artikel 12, wie Artikel 15 auch, dem Bereich der Personensteuer zuzuordnen sei. Dieser Vorschlag, der nunmehr von den beiden Versammlungen genehmigt worden sei, sei dem König zur Unterzeichnung vorgelegt worden.

A.4.8. Artikel 257 4° EStGB 1992 sei die Bestätigung - nicht die Grundlage - eines Anspruchs auf Nachlaß (nicht auf Befreiung), da der Nachlaß im Bereich des Immobilienvorabzugs nur das Ergebnis der kombinierten Anwendung der Artikel 15 und 367 desselben Gesetzbuches darstelle. In diesem Sinne sei die Erklärung, die der Finanzminister seinem wallonischen Amtskollegen gegeben habe, zu verstehen. Für ihn habe es sich gar nicht darum gehandelt, einzuräumen, daß die Föderalbehörde in Regionalkompetenzen eingegriffen hätte, sondern vielmehr darum, seinem Amtskollegen klarzumachen, daß eine Anpassung von Artikel 15 EStGB an sich genüge, um der gemeinsamen Zielsetzung der Föderalregierung und der drei Regionalregierungen zu entsprechen - d.h. die Bekämpfung des freiwilligen, spekulativen Leerstehens von Immobilien, denen außerdem die normale Zweckbestimmung, d.h. der Wohnzweck entzogen worden sei.

A.4.9. Demzufolge entbehre der erste Klagegrund der rechtlichen Grundlage, weil die angefochtene Änderung sich auf die Personensteuer beziehe, welche eine föderale Steuer, nicht aber eine Regionalsteuer sei. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß, wenn davon ausgegangen werden sollte, daß die angefochtene Bestimmung zum formellen Steuerrecht gehöre, weil sie eine Frage der Beweisführung regle und die Möglichkeit biete, einen Nachlaß wegen Überbesteuerung zu erhalten, sie ebenfalls zum ausschließlichen Kompetenzbereich der föderalen gesetzgebenden Gewalt gehören würde, und zwar kraft Artikel 5 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989.

Hinsichtlich des zweiten von der Wallonischen Regierung vorgebrachten Klagegrunds

A.4.10. Der Klagegrund, der von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zur Reform der Institutionen ausgehe, entbehre der rechtlichen Grundlage, denn es gebe kein Gesetz dieses Datums, welches diese Überschrift trage. Allerdings in Anbetracht des Kontextes und der Argumentation bezüglich des zweiten Klagegrunds sei es möglich, daß dieser Klagegrund in Wirklichkeit Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen betreffe, der von der Wohnungspolitik handele; der Klagegrund werde Hilfsweise aus dieser Sicht geprüft werden.

A.4.11. Abgesehen von der Behauptung, daß « der Staat eindeutig eine Zielsetzung im Bereich des Wohnungswesens, für das die Regionen zuständig sind, verfolgt hat », wobei diese Behauptung auf unerheblichen Zitaten aus den Vorarbeiten sowie auf einem vom Kontext losgelösten Passus aus einem Brief beruhe, habe die Wallonische Region keineswegs dargelegt, in welcher Hinsicht ein Eingriff in die ausschließliche Zuständigkeit, die sie im Bereich des Wohnungswesens besitze, vorliegen würde.

A.4.12. In seinen Urteilen Nrn. 4/95 (Ökosteuern) und 58/95 (lokale Beschäftigungsagenturen) habe der Hof erkannt, daß, wenn mit einer Bestimmung, die zum Bereich der Steuerkompetenz des Föderalstaates gehöre, Zielsetzungen verfolgt würden, die die Regionen kraft der ihnen zugewiesenen sachlichen Zuständigkeiten verfolgen könnten, der föderale Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen habe, daß er die Ausübung der Regionalkompetenzen nicht unmöglich mache oder übertriebenermaßen erschwere, und daß er nicht berechtigt sei, in unverhältnismäßiger Weise in den Zuständigkeitsbereich der Regionen einzugreifen. Die Wallonische Region stelle nicht unter Beweis, daß dies der Fall gewesen wäre, was die Wohnungspolitik betrifft.

A.4.13. Das angefochtene Gesetz habe genausowenig in unverhältnismäßiger Weise in den Zuständigkeitsbereich der Regionen in bezug auf die Befreiung vom Immobilienvorabzug im Rahmen des Wohnungswesens eingegriffen.

Da Artikel 257 4° EStGB 1992 dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit biete, einen Erlaß bzw. eine anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs zu erhalten, soweit der besteuerebare Katastralertrag kraft Artikel 15 ermäßigt werden könne, und da demzufolge jede Änderung, die der föderale Gesetzgeber an Artikel 15 vornehme, im Bereich des Immobilienvorabzugs unmittelbar Folgen zeitige, erhebe sich die Frage, ob das angefochtene Gesetz nicht unmittelbar die Festsetzung der Sätze und der Befreiung vom Immobilienvorabzug regele.

Die Wallonische Region schließe sich implizit der Analyse an, der zufolge Artikel 257 4 sich auf die Festlegung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs beziehe (d.h. der Katastralertrag), da sie eine Zuständigkeitsüberschreitung seitens des Staates aufgrund von Artikel 4 § 4 (Erhebungsgrundlage), nicht aber aufgrund von Artikel 4 § 2 (Steuersatz und Befreiung) des Finanzierungssondergesetzes geltend mache. Die Verwendung der Wörter « Erlaß oder Ermäßigung » sei nicht gleichbedeutend mit der « Befreiung », denn es gehe nur darum, angesichts der als Immobilienvorabzug festgelegten Veranlagung einen Nachlaß zu gewähren, und zwar proportional zu der Ermäßigung des Katastralertrags, wegen Leerstehens oder Unproduktivität, die der Regionaldirektor aufgrund von Artikel 15 beschlossen habe.

A.4.14. Der angefochtene Artikel 15 enthalte keine Änderung zur Hauptsache im Verhältnis zur vorliegenden Fassung, sondern habe zum Zweck, einer Rechtsprechung des Appellationshofes Antwerpen entgegenzutreten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 984/3), der entgegen der Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1951 entschieden habe, daß bei Nichtvorhandensein einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung die unfreiwillige Beschaffenheit des Leerstehens und der Unproduktivität nicht erforderlich gewesen sei, damit die Ermäßigung des Katastralertrags bewerkstelligt werden könnte. Das Gesetz aus dem Jahre 1995 habe also die Tragweite eines Auslegungsgesetzes, welches darauf abziele, eine von der Verwaltung ausgehende und auf den Vorarbeiten beruhende Interpretation zu bestätigen.

A.4.15. Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, daß die Wallonische Region eine Steuer auf verlassene bzw. unbewohnte Liegenschaften hätte erheben können. Nichts hätte die Region nämlich daran gehindert, eine eigene Steuer aufgrund der Kompetenz, die ihr die Verfassung kraft Artikel 170 § 2 einräume, einzuführen; die Flämische Region habe dies getan, genauso wie die Gemeinden, aufgrund von Paragraph 4.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.5.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt unterstützt den Klagegrund, den die Flämische Regierung von der Verletzung von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes hergeleitet hat.

A.5.2. Der Brief, den der Finanzminister am 4. Dezember 1995 dem für das Wohnungswesen zuständigen wallonischen Minister zugeschickt habe (A.4.2), bestätige die Begründetheit der Klage, da dieses Schreiben die einzige Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes, d.h. die Bekämpfung des spekulativen Leerstehens von für Wohnungszwecke bestimmten Immobilien und demzufolge die Durchführung einer sachlichen Zuständigkeit durch den Staat, die ihm nicht zustehe, bestätige.

A.5.3. Es scheine irgendwie widersprüchlich zu sein, daß der Ministerrat, der davon ausgehe, daß der angefochtene Artikel 15 « die Erhebungsgrundlage, auf der die Berechnung des Immobilienvorabzugs beruht » (A.4.3) nicht unmittelbar abändere, nichtsdestoweniger eine Nichtigkeitsklage gegen die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 bezüglich des Immobilienvorabzugs erhebe und zur Unterstützung dieser Klage eben das Bestehen von Artikel 15 des Gesetzes vom 12. April 1995 anführe, welcher die Bestimmungen der

Ordonnanz überflüssig machen würde.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.6.1. Da die Personensteuer, auf die sich Artikel 15 EStGB 1992 beziehe, eine föderale Steuer darstelle, sei die Frage, ob dieser Artikel zum Zweck habe, den Steuergegenstand, die Erhebungsgrundlage, den Steuersatz, einen Fall der Befreiung oder einen Bestandteil des formellen Steuerrechts festzulegen, rein nebensächlich. Dies werde durch das in A.4.7 genannte Gutachten des Staatsrats bestätigt, in dem erkannt worden sei, daß die Änderung von Artikel 12 EStGB 1992 im Hinblick auf die Erweiterung der Nichtbesteuerbarkeit des Katastralertrags einer Immobilie, die für die öffentliche Ausübung der freisinnigen moralischen Hilfeleistung bestimmt ist, zum föderalen Kompetenzbereich gehöre. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 253 EStGB 1992 auf Artikel 12 EStGB verweise, genauso wie Artikel 257 auf Artikel 15.

A.6.2. Hilfsweise sei zu betonen, daß der neue Artikel 15 § 3 EStGB 1992 zum formellen Steuerrecht gehöre. Der erste Satz, der eine ständige verwaltungsmäßige und richterliche Praxis gemäß dem Willen des ursprünglichen Gesetzgebers gesetzlich verankere, enthalte nichts Neues. Der zweite Satz beschränke sich darauf, ein Problem der Beweislast zu regeln, welches aus Mißbräuchen infolge einer dissidenten Rechtsprechung entstanden sei (A.4.14). Ob es sich nun um den Bereich der Personensteuer oder um den Bereich des Immobilienvorabzugs handele, die föderale gesetzgebende Gewalt genieße in diesem Zusammenhang übrigens genauso sehr eine ausschließliche Zuständigkeit, und zwar trotz der Tatsache, daß dieser Vorabzug zu einer Regionalsteuer geworden sei (siehe Artikel 5 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989).

A.6.3.1. Äußerst hilfsweise sei geltend zu machen, daß, wenn davon ausgegangen werden sollte, daß Artikel 15 EStGB 1992 zum materiellen Steuerrecht gehöre (was nicht der Fall sei), er sich immerhin darauf beschränke, einen Bestandteil der Erhebungsgrundlage zu regeln; er führe keinen Grund zur Befreiung vom Immobilienvorabzug ein und wirke sich nur mittelbar auf die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs aus, infolge der Verweisung in Artikel 257 4° EStGB 1992.

A.6.3.2. Das Finanzierungs Sondergesetz habe eine ausschließliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen herbeigeführt; der Steuergegenstand der Regionalsteuern - die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs - sei dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten worden, aber die Abänderung setze die Annahme eines Gesetzes gemäß den Regeln der Sondermehrheit voraus. In der Praxis werde eine erhebliche Schwierigkeit festgestellt, das Sondergesetz anzuwenden, wenn es darum gehe, die jeweilige Tragweite der Begriffe « Steuergegenstand », « Erhebungsgrundlage », « Steuersatz », und « Befreiungen » zu bestimmen. Dies sei von grundlegender Bedeutung bei der Bestimmung des zuständigen Gesetzgebers.

A.6.3.3. Die terminologische Verwechslung - die übrigens durch das EStGB aufrechterhalten werde - zwischen dem Ausdruck « Befreiung » von der Steuer aufgrund des Nichtvorhandenseins eines Steuergegenstands und dem Ausdruck « Befreiung » infolge einer gesetzlichen Vergünstigung, die den Steuerpflichtigen von der Steuer befreie, die er in Ermangelung einer solchen Bestimmung normalerweise hätte entrichten sollen, sei zu vermeiden.

Der Katastralertrag sei kein fiktives Einkommen, sondern ein mutmaßliches Einkommen, da der Steuerpflichtige nachweisen könne - um eine Ermäßigung des Katastralertrags zu erhalten -, nicht daß der Betrag des wirklich eingenommenen Einkommens niedriger gewesen sei als das mutmaßliche Einkommen (Sachlage vor 1951), sondern daß die Immobilie unproduktiv gewesen sei, indem er das zeitliche Leerstehen bzw. die zeitliche Unproduktivität der Immobilie nachweise. Diese faktische Diskussion beziehe sich auf die Erhebungsgrundlage, weil das EStGB Artikel 15 in die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage einbeziehe, da diese Bestimmung in keinerlei Hinsicht eine Vergünstigung darstelle, sondern die bloße Feststellung des Nichtvorhandenseins der Erhebungsgrundlage und also eines Steuergegenstands. Artikel 257 4° ziehe daraus die entsprechenden Folgen, gemäß Artikel 367 EStGB, im Bereich des Immobilienvorabzugs; im Gegensatz zu dem, was in dem von der Flämischen Regierung hinterlegten Schriftsatz behauptet werde, könne die Verweisung von Artikel 15 auf Artikel 257 4° nicht zu einer Änderung der Tragweite dieser Bestimmung führen, da Artikel 15 die Grundlage regle und Artikel 257 4° eine Befreiung. In Artikel 257 4° seien nämlich die Ausdrücke « Erlaß oder [...] Ermäßigung » und nicht « Befreiung » verwendet worden, und diese Ausdrücke seien nicht gleichbedeutend. Eben deshalb, weil die Erhebungsgrundlage, d.h. der Katastralertrag, vorkommendenfalls auf Null reduziert werden

könne, werde der Immobilienvorabzug, der aufgrund des «theoretischen» Katastralertrags berechnet werde, ermäßigt bzw. erlassen. Der Nachlaß im Bereich des Immobilienvorabzugs bestimme sich aufgrund des Unterschieds zwischen dem Katastralertrag, so wie dieser vom Kataster notifiziert worden sei, und dem besteuerten Katastralertrag, so wie dieser vom Regionaldirektor herabgesetzt worden sei.

A.6.3.4. Der neue Klagegrund der Flämischen Regierung würde dazu führen, daß den Regionen eine Zuständigkeit eingeräumt werde, die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs und -im Wege der Verweisung- die Erhebungsgrundlage der Personensteuer festzulegen. Eine solche These, die dazu führen würde, daß den Regionen aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Befreiungen das Recht aberkannt werden würde, die Art der Einkommensteuer, zu der der Immobilienvorabzug gehöre, zu ändern, indem eine Vermögenssteuer daraus gemacht werde, sei nicht vereinbar mit den Auslegungsgrundsätzen, denen zufolge man eine kohärente Lesung von demjenigen herbeiführe, was der Gesetzgeber gewollt habe, indem der Föderalstaat und die Regionen nicht gleichzeitig die Zuständigkeit erhalten würden, den gleichen Gegenstand abzuändern, wobei es sich im vorliegenden Fall um den besteuerten Katastralertrag handele, auf den Artikel 251 im Bereich des Immobilienvorabzugs verweise, wenn die Wortfolge «besteuerte Güter» verwendet werde.

A.6.3.5. Wenn man davon ausgehe, daß Artikel 257 ⁴ sich auf die Bildung der Erhebungsgrundlage beziehe, so könnte die Wallonische Regierung formell gesehen berechtigterweise behaupten, daß ihre vorhergehende Zustimmung erforderlich gewesen sei, wenn die wirkliche Tragweite des Gesetzes vom 12. April 1995 nicht diejenige eines Auslegungsgesetzes gewesen wäre. Der föderale Gesetzgeber habe nie die Absicht gehabt, spezifisch die Bedingungen des Erlasses bzw. der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs abzuändern, sondern in Artikel 15 den Grundsatz festzulegen, daß die Unproduktivität und das Leerstehen unfreiwillig sein müßten. So wie im ersten Schriftsatz des Staates dargelegt worden sei, sei es eben infolge eines Umschwungs in der Rechtsprechung gewesen - der Appellationshof Antwerpen habe nämlich diese Gesetzeslücke festgestellt -, daß ein Paragraph 3 in Artikel 15 eingefügt worden sei. Da diese Auslegung sich unmittelbar auf die Personensteuer beziehe, sei die Zustimmung der Regionen nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

A.6.4. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptete, sei die Änderung von Artikel 15 EStGB 1992 auf steuerliche Gründe zurückzuführen (A.6.2). Der föderale Gesetzgeber habe die Ausübung der materiellen Zuständigkeiten durch die Regionen, die ihnen sowohl im Bereich des Wohnungswesens als auch im Bereich des Immobilienvorabzugs zugewiesen worden seien, keineswegs unmöglich gemacht oder gar übertriebenermaßen erschwert, und die Regionen würden nicht im geringsten den Nachweis dafür erbringen, daß diese Ausübung unmöglich gemacht bzw. übertriebenermaßen erschwert worden wäre. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß das Flämische Parlament vor kurzem, aufgrund der Zuständigkeiten, die ihm durch Artikel 170 der Verfassung zugewiesen worden seien (was die eigene Steuerkompetenz der Regionen genannt werde), ein Dekret angenommen habe, welches eine Steuer auf leerstehende und verlassene Gebäude einführe (Dekret vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 -*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995).

Hinsichtlich des neuen Klagegrunds der Flämischen Regierung

A.6.5. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptete, ändere Artikel 15 EStGB 1992 nicht die Gründe zur Befreiung vom Immobilienvorabzug, denn hinsichtlich der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Personensteuer sei es unrichtig zu behaupten, daß die Zuständigkeit des Föderalstaates, den vorgenannten Artikel 15 abzuändern, nur zum Teil gelte, und sei es genauso sehr unrichtig zu behaupten, daß dieser Artikel 15 einen Befreiungsgrund vorsehe.

Außerdem stehe gar nicht fest, daß die Abänderung von Artikel 15 EStGB *ipso facto* zu einer Abänderung von Artikel 257 ⁴ EStGB führe. Es sei nämlich festzuhalten, daß das Gesetz vom 12. April 1995 ein Gesetz zur Auslegung von Artikel 15 EStGB sei, und insbesondere des Wortlauts des vormaligen Artikels 9 EStGB, so wie dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 Geltung gehabt habe, welches den Regionen die Zuständigkeit im Bereich des Immobilienvorabzugs erteilt habe.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.7.1. Der Argumentation des Ministerrats und der Flämischen Regierung, der zufolge das angefochtene Gesetz nicht in die Erhebungsgrundlage einer Regionalsteuer eingreifen würde, sei nicht beizupflichten, denn die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs - d.h. der Katastralertrag (Urteil Nr. 78/93, B.3.2) - sei abgeändert worden; da Artikel 255 EStGB 1992 bestimme, daß « der Immobilienvorabzug [...] 1,25 Prozent des Katastralertrags [beträgt], so wie dieser zum 1. Januar des Veranlagungsjahres festgelegt wurde », stehe fest, daß eine Abänderung des Katastralertrags automatisch zu einer Abänderung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs führe.

A.7.2. Demzufolge könne nicht vernünftigerweise behauptet werden, wie die Flämische Regierung es tue, daß der föderale Gesetzgeber « genausowenig eine Änderung an der ' Festsetzung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs ' vorgenommen hat », denn dadurch, daß das Gesetz zu einer Abänderung des Katastralertrags führe, greife es folgerichtig in die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs ein.

A.7.3. Die Tragweite der Argumentation der Flämischen Regierung, der zufolge das Gesetz nur die Berechnung bzw. die Berechnungsweise des Katastralertrags abändern würde, sei undeutlich. Da das angefochtene Gesetz zu einer Abänderung der Berechnungsweise des Katastralertrags führe, sei anzunehmen, daß es eine Änderung der Festlegung des Katastralertrags an sich zur Folge habe und eben dadurch den Betrag des Immobilienvorabzugs abändere, der letzten Endes den Regionen zurückerstattet werde. Es sei übrigens darauf hinzuweisen, daß der Finanzminister bei den Vorarbeiten eingeräumt habe, daß der neue Artikel 15 auf dem Umweg über Artikel 257 EStGB 1992 sich auf den Immobilienvorabzug auswirken könnte. Die Zustimmung der Regionalregierungen sei demzufolge erforderlich gewesen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.7.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behaupte, sei durch das angefochtene Gesetz keine steuerliche Zielsetzung verfolgt worden, sondern eine Zielsetzung im Bereich der Wohnungspolitik, wobei es nämlich darum gehe, die Anzahl der Wohnungen am Markt zu vermehren und somit die Spekulation zu bekämpfen; es handele sich also um eine Maßnahme bezüglich des Wohnungswesens, welches zum Kompetenzbereich der Regionen gehöre. Eine solche Zuständigkeitsüberschreitung durch die Föderalbehörde im Bereich einer sachlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen durch die Ausübung ihrer Steuerkompetenz könnte nur dann statthaft sein, wenn mit dieser Maßnahme eine finanzielle Zielsetzung verfolgt werden würde und wenn - hilfsweise - diese Maßnahme auch ein Eingriff in den Kompetenzbereich einer anderen Teilentität darstellen würde. Aber die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes bestehe hauptsächlich darin, das Verhalten gewisser Eigentümer zu beeinflussen, was eine materielle politische Zielsetzung sei, und sich den Regionalgesetzgebungen zur Abänderung von Artikel 257 4° EStGB 1992 zu widersetzen. Dadurch, daß der föderale Gesetzgeber auf eine allgemeine Art und Weise die Regeln bezüglich der Ermäßigung des Katastralertrags abändere, führe er nämlich eine faktische Änderung der Regeln bezüglich der Befreiung vom Immobilienvorabzug durch und mache er also die Ausübung dieser Zuständigkeit durch die Regionen unmöglich.

- B -

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds der Wallonischen Regierung und hinsichtlich des neuen von der Flämischen Regierung vorgebrachten Klagegrunds

B.1.1. Der Flämischen Regierung zufolge hätte der föderale Gesetzgeber dadurch, daß er die Bedingungen für die Ermäßigung des Katastralertrags abändere, ohne sich dabei auf eine Abänderung zu beschränken, deren Auswirkungen sich nur auf die Einkünfte aus unbeweglichem

Vermögen beziehen würden, welche bei der Festlegung der Einkommensteuern berücksichtigt würden, die Regelung der Befreiung vom Immobilienvorabzug geändert und sich demzufolge eine Regionalkompetenz angeeignet.

B.1.2. Der Wallonischen Regierung zufolge würde das Gesetz vom 12. April 1995 zur Abänderung von Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) gegen Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verstoßen, indem die Zustimmung der Regionalregierungen, die in dieser Bestimmung vorgesehen sei, bei der Ausarbeitung des fraglichen Gesetzes weder beantragt noch erhalten worden sei.

B.2.1. Artikel 15 EStGB 1992, ersetzt durch das angefochtene Gesetz, bestimmt die Bedingungen, unter denen der Katastralertrag einer Immobilie ermäßigt werden kann, wenn diese Immobilie leersteht oder keine Erträge abwirft bzw. - falls es sich um Geschäfts- und Betriebseinrichtung handelt, welche aufgrund der Zweckbestimmung als unbeweglich anzusehen ist - außer Betrieb ist.

B.2.2. Der Immobilienvorabzug ist kraft Artikel 3 Absatz 1 5° und Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 eine Regionalsteuer, deren Steuersatz und Befreiungen von den Regionen abgeändert werden können. Artikel 4 § 4 desselben Gesetzes bestimmt unter anderem, daß der föderale Gesetzgeber weiterhin dafür zuständig ist, die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs - nämlich der Katastralertrag - zu ändern, aber daß diese Grundlage nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen geändert werden kann.

B.2.3. Durch die Festlegung der Bedingungen, unter denen der Katastralertrag ermäßigt werden kann, haben die angefochtenen Bestimmungen die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs abgeändert. Aus dem infolge der angefochtenen Änderung eingeführten Paragraphen 3 von Artikel 15 EStGB 1992 geht hervor, daß die Ermäßigung des Katastralertrags nicht stattfindet, wenn die Unproduktivität der Immobilie einen freiwilligen Charakter aufweist. Zwar wird in den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung die Tatsache erwähnt, daß die bisherige Bestimmung in Rechtsprechung und Rechtslehre in diesem Sinne ausgelegt wurde, und zwar aufgrund der früheren Vorarbeiten. Aber der Umstand, daß durch eine Abänderung des Gesetzes eine - wenn auch einstimmige - Auslegung festgelegt wird, ist nicht bar jeder rechtlichen Tragweite.

B.2.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß - auch wenn sie sich auf den Ertrag der Regionalsteuer, die der Immobilienvorabzug darstellt, auswirken kann - eine Maßnahme, die deswegen, weil sie sich auf die Vermutung der Produktivität der betreffenden Immobilie bezieht, die Erhebungsgrundlage der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrifft, nicht einer Maßnahme zur Befreiung vom Immobilienvorabzug gleichkommt; im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptet, mußte sich der föderale Gesetzgeber also nicht auf eine Abänderung von Artikel 15 EStGB 1992 beschränken, die sich nur auf die föderalen Steuern auswirken würde.

Die angefochtene Bestimmung gehört zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde. Der neue Klagegrund ist also unbegründet.

B.2.5. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß Artikel 4 § 4 des vorgenannten Finanzierungssondergesetzes wegen der Auswirkungen, die soeben in Erinnerung gerufen worden sind, die Änderung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs von der Zustimmung der Regionalregierungen abhängig macht. Nach der Aktenlage liegt diese Zustimmung nicht vor. Der erste Klagegrund ist begründet.

Die angefochtene Bestimmung ist für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds der Wallonischen Regierung

B.3. Der Klagegrund braucht nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt das Gesetz vom 12. April 1995 zur Abänderung von Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior